

Stellungnahme

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 16/4261

Stellungnahme zum Gesetzesentwurf der Landesregierung für ein E-Government-Gesetz des Landes Schleswig-Holstein (Drucksache 16/2437)

29.04.2009

Seite 1

--

Der BITKOM vertritt mehr als 1.000 Unternehmen, davon 850 Direktmitglieder mit 120 Milliarden Euro Umsatz und 700.000 Beschäftigten. Hierzu zählen Geräte-Hersteller, Anbieter von Software, IT- und Telekommunikationsdiensten sowie Content.

—

Mit dem Gesetzesentwurf für ein E-Government-Gesetz des Landes Schleswig-Holstein (im folgenden E-GovernmentG-E) legt erstmals ein Bundesland einen gesetzlichen Rahmen zur Steuerung der IT-gestützten Modernisierung der öffentlichen Verwaltung vor. Nachdem alle Bundesländer zwischenzeitlich E-Government-Strategien erarbeitet haben, wird mit dem Gesetzesentwurf eine neue Stufe der Verbindlichkeit von elektronischen Verwaltungsdienstleistungen erreicht. Vor diesen Hintergrund begrüßt BITKOM diesen folgerichtigen nächsten Schritt mit Nachdruck, da insbesondere mit der Verantwortungszuordnung für einen effizienten und effektiven IT-Einsatz zu den fachlich zuständigen obersten Landesbehörden, für die Wirtschaft in Zweifelsfällen auch zentrale Ansprechpartner vorhanden sein werden, die die bisherigen kostenintensiven Klärungsprozesse deutlich optimieren können.

1 Allgemeines

Der Gesetzesentwurf betont, dass E-Government dazu beitragen kann, Verwaltungsverfahren zu beschleunigen, Verfahrenskosten zu senken und die Informations- und Verwaltungsleistungsangebote der Verwaltung für die Menschen und die Wirtschaft unabhängig von Ort und Öffnungszeiten der Behörden bereitzustellen. Wichtig ist aus Sicht von BITKOM zudem, dass die Ausgaben der öffentlichen Hand in die ITK-Infrastrukturen und Anwendungen Investitionen sind, die nachhaltige Wachstumsimpulse für die ITK-Wirtschaft in Deutschland geben können.

Bundesverband
Informationswirtschaft,
Telekommunikation und
neue Medien e.V.

Albrechtstraße 10A
10117 Berlin-Mitte
Tel. +49. 30. 27576-0
Fax +49. 30. 27576-400
bitkom@bitkom.org
www.bitkom.org

Ansprechpartner

Dr. Pablo Mentzini
Rechtsanwalt
Leiter Public Sector
Tel. +49. 30. 27576-130
Fax +49. 30. 27576-139
p.mentzini@bitkom.org

Präsident

Prof. Dr. Dr. h. c. mult.
August-Wilhelm Scheer

Hauptgeschäftsführer

Dr. Bernhard Rohleder

Stellungnahme

E-Government-Gesetz, Schleswig-Holstein

Seite 2

Zu den Bestimmungen im Einzelnen:

2 § 2 – Definition von Standards und Interoperabilität

Zu Recht wird der Begriff des Standards in § 2 weit definiert und umfasst neben den technischen und semantischen Standards (Definition von Schnittstellen, Festlegung von Datenschemata, Datenformaten) auch prozessuale Standards, als die Festlegung von organisatorischen Bedingungen, zB die Festlegung von zeitlichen oder fachlichen Prozessschnittstellen. Die Einbindung der prozessualen Standards ist namentlich vor dem Hintergrund der verbindlichen Regelungsmöglichkeit in § 3 Abs. 3 wichtig, um Verwaltungsverfahren durchgängig zu optimieren.

Ebenso ist auch die Definition von Interoperabilität zu begrüßen. § 1 Nr. 8 bezeichnet Interoperabilität als die Fähigkeit von IT-Systemen sowie von ihnen unterstützten Fachanwendungen, Daten auszutauschen und die gemeinsame Nutzung von Informationen und Kenntnissen zu ermöglichen.

3 § 3 – Grundsatz der kooperativen Kommunikation mit Einbindung der IT-Wirtschaft

Der Gesetzesentwurf setzt auf einvernehmliche Lösungen, indem ein obligatorisches Abstimmungsverfahren der Rechtssetzung durch das Land vorgeschaltet ist. Der in § 3 formulierte Grundsatz der kooperativen Kommunikation ist zu begrüßen, da er die Einbeziehung aller beteiligter Verwaltungen in den Regelungsprozess bei der elektronischen Abwicklung von Verwaltungsabläufen sichert. Die nach dem Grundsatz der kooperativen Kommunikation entwickelten Regelungen stellen für die Anbieter von IT-Leistungen eine belastbare Grundlage für ihre Entwicklungen dar.

Die Einbindung der IT-Wirtschaft in die Abstimmungsverfahren wird in den allgemeinen Erläuterungen unter B) vorausgesetzt. Im Gesetzestext fehlt bisher jedenfalls im Gesetzestext eine konkretere Ausgestaltung der geplanten Einbindung. Diese sollte jedenfalls auf der Ebene der Verordnung erfolgen.

§ 3 Abs. 3 regelt, dass eine Verordnung nach §§ 5, 6 oder 8 erst erlassen werden darf, wenn ein Abstimmungsverfahren zwischen den betroffenen Trägern der öffentlichen Verwaltung durchgeführt worden ist. Die Beteiligung der betroffenen Kreise ist unerlässlich für erfolgreiche und von der Basis der Nutzer breit akzeptierte E-Government-Lösungen. Zu den betroffenen Kreisen zählt zweifellos auch die anbietende IT-Wirtschaft, deren Lösungen bereits im Einsatz sind.

Eine verbindliche Klärung muss auch im Fall des Dissenses gelingen. Zurecht beschränkt sich § 3 Abs. 3 daher darauf, die Durchführung eines Abstimmungsverfahrens zu erfordern und regelt insbesondere für den Fall des Scheiterns des Abstimmungsverfahrens, dass der am weitesten gehende Konsens die Grundlage der Verordnung bilden soll. Hiermit stellt der vorliegende Entwurf die Handlungsfähigkeit auch im Fall des Dissenses sicher, bewahrt aber zugleich alle konsensual erreichten Regelungen.

Stellungnahme

E-Government-Gesetz, Schleswig-Holstein

Seite 3

4 § 5 Abs. 1 – Prozessanalyse und -optimierung

Der Gesetzesentwurf erkennt zu Recht, dass neben der Ergänzung der bestehenden Verwaltungsverfahren um die Möglichkeit der elektronischen Kommunikation ein weiterer Aspekt immer wichtiger wird: Der erfolgreiche Einsatz von E-Government erfordert insbesondere auch dass die Ablauf- und Organisationsprozesse in der öffentlichen Verwaltung zunächst analysiert und soweit erforderlich optimiert werden. Zurecht fordert der Entwurf daher in § 5 Abs. 1 die verbindliche Analyse und anschließende Dokumentation der betroffenen landesspezifischen Prozesse. Darüber hinaus muss zur Wahrung der Verhältnismäßigkeit und im Interesse eines wirksamen Investitionsschutzes auch vorab eine Erhebung der landesweiten IT-Infrastruktur im Sinne von §2 dieses Entwurfs erfolgen.

Zu bedenken bleibt, dass die in § 5 vorgesehene Regelung zu einer verwaltungsübergreifenden Prozessgestaltung sich derzeit auf Aufgaben beschränkt, die „zukünftig elektronisch durchgeführt“ werden sollen. Da bereits heute ein Großteil der Verwaltungsaufgaben elektronisch abgewickelt wird, wäre es zumindest sinnvoll, auch in Fällen der Verfahrensablösung und vor Migrationsmaßnahmen, eine derartige Prozessgestaltung durchzuführen. Die Regelungen zur verwaltungsübergreifenden Prozessgestaltung sind zu begrüßen, da sie eine belastbare Grundlage für die Gestaltung des Angebotes der IT-Anbieter darstellen.

5 § 5 Abs. 3 – Verbindliche Regelung von Standards

Die fachlich zuständige oberste Landesbehörde wird nach § 5 Abs. 3 ermächtigt, in Übereinstimmung mit der für die Angelegenheiten der ressortübergreifenden Informations- und Kommunikationstechnologie zuständigen obersten Landesbehörde Standards für die betroffenen Fachverfahren und Fachanwendungen der beteiligten Träger durch Verordnung festzulegen, um die Medienbruchfreiheit und Interoperabilität zu gewährleisten. Hiermit werden wichtige Erfahrungen der E-Government geregelt: Zum einen wird klargestellt, dass bei Standardisierungsfragen stets die zuständige Fachressort eingebunden wird, zum anderen wird verdeutlicht dass die strategische Bedeutung von Standards namentlich beim Datenaustausch eine verbindliche Regelung erfordert. Entsprechende Forderungen zur Verbesserung der IT-Governance sind von BITKOM bereits seit vielen Jahren vorgebracht worden. BITKOM begrüßt daher die Neuregelung in diesem Punkt mit Nachdruck.

6 § 6 - Interoperabilität der Fachanwendungen

Die Sicherstellung der Interoperabilität bleibt grundsätzlich eine Aufgabe der Träger der öffentlichen Verwaltung. Eine Verordnung nach § 6 Abs. 2 ist erst nach Durchführung eines Abstimmungsverfahrens nach § 3 Abs. 3 möglich und muss soweit wie möglich den erreichten Konsens bewahren.

7 § 6 Abs. 3, § 7 Abs. 2 - Wettbewerbsrelevante Eingriffe des Staates auf ein Minimum beschränken

Zu Recht regeln § 6 Abs. 3 und § 7 Abs. 2 auch die staatliche Festlegung von bestimmten Fachanwendungen durch die Verordnung, soweit die Interoperabilität der betroffenen Fachanwendungen bzw. die Funktionsfähigkeit der elektronischen Kommunikation zwischen den Verwaltungsträgern nicht auf andere Weise

Stellungnahme

E-Government-Gesetz, Schleswig-Holstein

Seite 4

sichergestellt werden kann. Hierbei muss allerdings stets gewährleistet bleiben, dass dieser schwerwiegende Eingriff in einen bestehenden Wettbewerb nur dann und nur soweit erfolgen darf, wenn alle anderen Formen der Schaffung von Interoperabilität erfolglos geblieben sind. Die Festlegung von bestimmten Produkten muss daher als ultima ratio die absolute Ausnahme staatlichen Handelns bleiben, denn auch und gerade in Sinne des Steuerzahlers ist die Aufrechterhaltung von Wettbewerb eine der Kernaufgaben der Nachfragepolitik des Staates.

8 § 8 Fachübergreifende Basisdienste

Die in § 8 geschaffene Grundlage für die notwendigen fachübergreifenden Basisdienste ist zu begrüßen. Sie stellt auch für die IT-Industrie eine Regelungssicherheit her, die auf der Grundlage der jeweiligen Fachgesetze nicht möglich wäre.

9 § 9 Experimentierklausel

Ein wichtiger Baustein zur Schaffung neuer Angebote und zur Ausdehnung des E-Government-Angebots der öffentlichen Verwaltung bildet auch die Experimentierklausel des § 9 des Entwurfs. Um elektronische Angebote tatsächlich unabhängig von Ort und Zeit anbieten zu können, sind Erleichterungen oder Modifikationen der Bestimmungen zur örtlichen Zuständigkeit, zu Fristen und Termine, der Beglaubigung von Dokumenten und Unterschriften, zur Zustellung und zur Bekanntmachung und Verkündung sinnvoll.

10 Schlussbemerkungen

Zusammenfassend bleibt festzuhalten, dass BITKOM den Gesetzesentwurf als einen folgerichtigen nächsten Schritt zum Ausbau von elektronischen Verwaltungsdiensten nachdrücklich begrüßt. Insbesondere neue Rahmenbedingungen und Herausforderungen wie namentlich die Umsetzung der komplexen Anforderungen aus der Umsetzung der EU-Dienstleistungsrichtlinie werden durch die neuen Steuerungselemente erleichtert, in Teilen sogar überhaupt erst ermöglicht.